

RUTH-PFAU-STIFTUNG

PRÄAMBEL

„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR“

(Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1)

Diese Überzeugung ist Grundlage der Stiftung, so wie die Entwicklungsarbeit von Ruth Pfau von ihr getragen ist.

Aus dieser Überzeugung ergibt sich:

- ◆ Sowohl die Ideale der Gründer dieser Stiftung, wie auch die Erfordernisse der jeweiligen Kultur sollen hierbei berücksichtigt werden.
- ◆ Jeder Mensch ist ganzheitlich, als Person zu sehen und nicht als „Fall“ zu behandeln.
- ◆ Die einheimischen Mitarbeiter, die Patienten und ihre Familien müssen befähigt werden, das Projekt verantwortlich weiterzuführen.

Diese Zielvorstellungen erwachsen aus der Zusammenarbeit von Menschen aus Pakistan und Deutschland, sowie aus der Lebenserfahrung der Betroffenen. Strategische Planung und strukturelle Genauigkeit sind ihre Folge.

Die rechte Zuwendung jedoch ist nur dem möglich, der bereit ist, dem andern in Freiheit wehrlos zu begegnen und sich auch Verwundungen auszusetzen.

„Wer keine Tränen in sich trägt, kann und darf diesen Weg nicht gehen“.

(Ruth Pfau)

Dieser Erkenntnis zu dienen und sie weiterzutragen, soll der innere Sinn der Stiftung sein.

Praktisch dient die Stiftung einer ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge, vorwiegend auf dem Gebiet der weltweiten Lepra- und Tuberkulosebekämpfung, einschließlich begleitender sozialer Maßnahmen.

Vergleichbare Dienste können auch für Patienten anderer Erkrankungen und sozialer Randgruppen angeboten und durchgeführt werden.

In allen medizinischen und sozialen Projekten steht der Mensch im Mittelpunkt der Maßnahmen.

RUTH-PFAU-STIFTUNG

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Ruth-Pfau-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege vor allem aber nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose weltweit.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Förderung von Projekten gemeinnütziger Körperschaften, die die in Abs. 1 genannten Ziele verfolgen, durch finanzielle Zuwendungen. Fördermittel können nur für solche Projekte bewilligt werden, die den Menschen im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. In diesem Sinne sind auch begleitende soziale Maßnahmen förderfähig.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch die Einwerbung von Zustiftungen und anderen Zuwendungen zugunsten des in Abs. 1 genannten Zwecks verwirklichen.
- (4) Die Stiftung soll ihren in Abs. 1 genannten Zweck wenn möglich vornehmlich in Pakistan und Afghanistan verfolgen,

§ 3

Gemeinnützigkeit, Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Mittel abzulegen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus DM 500.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfhunderttausend) in bar.
- (2) Es ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen Dritter, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der steuerrechtlich zulässigen Höhe gebildet werden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen überführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen darstellen,
 - Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder diese ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen fünf Monaten einen Jahresabschluß zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden wie folgt berufen:
 - 1 Mitglied zu ihren Lebzeiten durch Frau Ruth Pfau, wobei diese insbesondere berechtigt ist, sich selbst zu berufen, danach durch das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Würzburg;
 - 3 Mitglieder durch das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Würzburg;
 - 1 Mitglied durch die Kongregation der Töchter vom Herzen Mariae.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Im Falle, daß ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei ihrer Berufung oder ~~Wiederberufung~~ ~~Wiederberufung~~ das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Frau Ruth Pfau und Herr Hermann Kober sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 1. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen,
 4. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9
Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Jede Vorlage, ausgenommen solche gemäß § 12 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, bei Beschlüssen im Umlaufverfahren mehr als die Hälfte der Mitglieder, ihr zustimmt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei der Berufung bzw. Wiederberufung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung vom Vorstand, und zwar jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam, vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 11 Beratende Gremien, Schirmherr

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diese Gremien nicht besitzen.
- (3) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates eine herausragende Persönlichkeit zum Schirmherrn der Stiftung berufen. Der Schirmherr ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 12

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

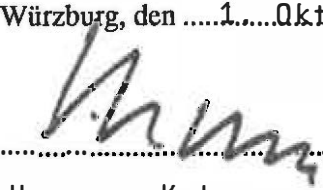
- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich erscheint, ist die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluß des Stiftungsrates zu diesem Antrag bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ~~oder bei Wegfall seiner~~ ~~erbegünstigten Zwecke~~ fällt das Stiftungsvermögen an das Deutsche Aussätzigen-Hilfswerk e.V., Würzburg, das es im Sinne des Zwecks dieser Stiftung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

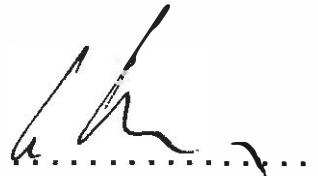
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, den1.....Okt.aber. 1996



Hermann Kober
Präsident



Dr. Horst Frank
Vize-Präsident



Genehmigt

von der Regierung von Unterfranken

mit RS vom 03.12.1996 Nr. 241 - 1222.00-9/96